

Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung als Vertragspsychotherapeut/-in



Daniela Krajka Geschäftsbereich Zulassung und Bedarfsprüfung





Agenda

- 1) Das KV-System
- 2) Bedarfsplanung
- 3) Teilnahmeformen





Das KV-System

- 17 KVen in D
- NRW einziges Bundesland mit zwei KVen
- KBV als "Körperschaft der Körperschaften"
 - 167.300 Mitglieder
 - 144.800 Ärzte
 - 22.500 Psychotherapeuten





Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen

- Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung in ihrem KV-Bezirk
- Gewährleistung der Richtigkeit der Versorgung
- Interessenvertretung der Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten in ihrem KV-Bezirk





Zulassungsausschuss/Berufungsausschuss

- Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung
- Zulassungsausschuss entscheidet "nach pflichtgemäßem Ermessen" über zulassungsrechtliche Verfahren
- Zulassungsausschuss ist paritätisch besetzt

4 Mitglieder von Krankenkassen

2 ärztliche Psychotherapeuten

2 Psychologische Psychotherapeuten*

- Geschäftsführung bei der KV; Entscheidungen werden unabhängig gefällt
- Nächste Instanz: Berufungsausschuss (vier + vier + ein unabhängiger Sozialrichter)

^{*} davon mind. ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut





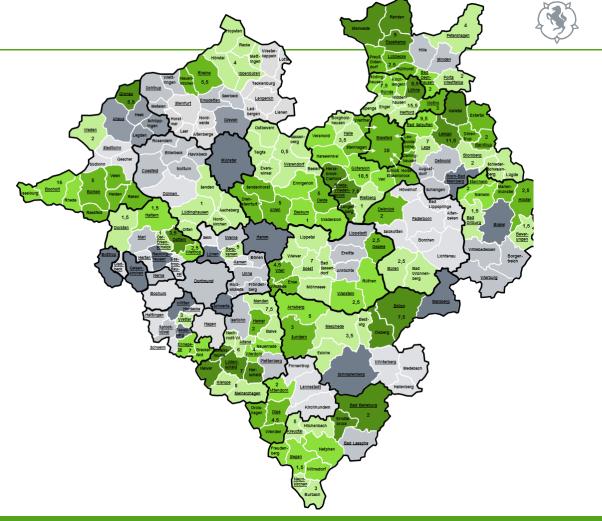
Agenda

- 1) Das KV-System
- 2) Bedarfsplanung
- 3) Teilnahmeformen



Begriffe der Bedarfsplanung

- Planungsbereich
- Soll-Zahl
- Ist-Zahl
- Messzahl
- Versorgungsgrad







Agenda

- 1) Das KV-System
- 2) Bedarfsplanung
- 3) Teilnahmeformen





Der erste Schritt: Eintragung in das Arzt-/Psychotherapeutenregister

- Antragsformular
- Geburtsurkunde; ggf. Urkunde über Namensänderung
- Zeugnis über Studienabschluss
- Promotionsurkunde bzw. Nachweise über die Berechtigung zum Führen akademischer Grade oder Titel
- Approbationsurkunde
- Zeugnis über die staatliche Prüfung
- Nachweise/Zeugnisse über bisherige psychotherapeutische Tätigkeit





Zulassung

- Sitz muss in Bedarfsplanung vorhanden sein
- Voller Versorgungsauftrag Faktor 1:
 - Präsenzpflicht in der Praxis in Höhe von mindestens 20 Wochenstunden (§ 17 Abs. 1 a BMV-Ä)
 - Telefonische Erreichbarkeit von 200 Minuten pro Woche in Einheiten von mindestens 25 Minuten (§ 1 Abs. 8 PT-Ri)
 - Psychotherapeutische Sprechstunde muss im Umfang von mindestens 100 Minuten pro Woche zur Verfügung gestellt werden (§ 11 Abs. 13 PT-Ri)
- Halber Versorgungsauftrag Faktor 0,5:
 - Präsenzpflicht in der Praxis in Höhe von mindestens 10 Wochenstunden (§ 17 Abs. 1 a BMV-Ä)
 - Telefonische Erreichbarkeit von 100 Minuten pro Woche in Einheiten von mindestens 25 Minuten (§ 1 Abs. 8 PT-Ri)
 - Psychotherapeutische Sprechstunde muss im Umfang von mindestens 50 Minuten pro Woche zur Verfügung gestellt werden (§ 11 Abs. 13 PT-Ri)





Anstellung

- Sitz muss in Bedarfsplanung vorhanden sein
- Anstellung bei einem Vertragspsychotherapeuten/-arzt, einer Berufsausübungsgemeinschaft oder in einem MVZ
- Zeitliche Flexibilität (Anstellungsfaktoren 0,25 0,5 0,75 1)
- Freies Nachbesetzungsrecht des Praxisinhabers
- Telefonische Erreichbarkeit nach § 1 Abs. 8 PT-Ri kann über Praxis abgedeckt werden
- Sprechstundenverpflichtung nach § 11 Abs. 13 PT-Ri gilt entsprechend
- Privilegierung im Nachbesetzungs- und Ausschreibungsverfahren





Angestellte Psychotherapeuten: Rückumwandlung

- Die Anstellung mit Anrechnung auf die Bedarfsplanung kann auf Antrag in eine Zulassung umgewandelt werden, sofern der Angestellte mit einem halben oder vollen Versorgungsauftrag an der Versorgung teilnimmt.
- Antragsteller ist der Arbeitgeber.
- Der Angestellte wird automatisch Inhaber der Zulassung, sofern der Arbeitgeber kein Ausschreibungsverfahren beantragt.
- Die Möglichkeit wird auch MVZ eröffnet (§ 103 Abs. 4a SGB V).





Zulassungsmöglichkeiten in Westfalen-Lippe und Nordrhein

- Beschluss des Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Westfalen-Lippe am 15.05.2018
 - Diverse freie Sitze
 - Quotensitze im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
 - Quotensitze im Bereich der Ärztlichen Psychotherapeuten
- Auch im Bereich der KV Nordrhein scheinen einige freie Sitze entstanden zu sein
- Wichtig:
 - Innerhalb der Bewerbungsfrist (voraussichtlich Mitte August) muss der Antrag beim Zulassungsausschuss inkl. aller relevanter Dokumente gestellt werden
 - Via Fax ist ausreichend
 - Auf Seite 2 Hinweis "Reaktivierung" vermerken.
 - Dringend erforderlich: Registereintragung





Nachbesetzungsverfahren bei Praxisabgabe oder Reduzierung des Versorgungsauftrages

Für Planungsbereiche mit Zulassungsbeschränkungen

§ 103 Absatz 3a SGB V

- Praxissubstrat wird geprüft
 - Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.
 - Wird der Antrag abgelehnt, zahlt die KV dem Therapeuten/Erben den Verkehrswert.
- Ab einem Versorgungsgrad im Planungsbereich von 140 % soll der Zulassungsausschuss den Antrag ablehnen.
- Bei Stimmgleichheit im Zulassungsausschuss ist dem Antrag zu entsprechen.
- Rechtsmittel der Klage beim zuständigen Sozialgericht möglich.





Nachbesetzungsverfahren

- Ausnahmen zur Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit (auch bei einem Versorgungsgrad ab 140 %)
- Nachfolger soll Ehegatte, Lebenspartner oder Kind des bisherigen Praxisinhabers werden
- Nachfolger soll der GP-Partner oder der Angestellte des bisherigen Praxisinhabers werden (mindestens 3 Jahre)
- Selbstverpflichtung zur Verlegung in ein schlechter versorgtes Gebiet im Planungsbereich
- Bisherige T\u00e4tigkeit in einem unterversorgten Gebiet (5 Jahre seit dem 23.07.2015)





Sonderbedarfszulassung/-anstellung

- Zulassung oder Anstellung trotz Zulassungsbeschränkungen
 - Faktor 0,5 oder 1,0 möglich

§ 36 und §§ 36, 37 Bedarfsplanungsrichtlinie

- Voraussetzung: lokaler oder qualitätsbezogener Versorgungsbedarf ist vorhanden und erscheint dauerhaft
 - Bedarfsprüfung ist erforderlich





Ermächtigung

- Ermächtigungen werden bedarfsbezogen ausgesprochen
 - Sind zeitlich und vom Umfang her zu begrenzen
- Ermächtigungsform nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Ä-ZV: Ermächtigung zur psychotherapeutischen Behandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz





Job-Sharing im gesperrten Planungsbereich

- Zwei Möglichkeiten
- ... Entweder als Partner in Gemeinschaftspraxis nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V
 - Auch mit Faktor 0,5 möglich
 - Partner erhält nach 10 Jahren gemeinsamer Tätigkeit eine eigene Zulassung
 - Jobsharing-Partnerschaft ist privilegiert (bei Nachbesetzungsverfahren mind. 3 Jahre, bei Ausschreibungsverfahren mind. 5 Jahre gemeinsame Tätigkeit)
- ... Oder als Angestellter nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V
 - Auch mit Faktor 0,25 und 0,75 möglich
- Keine Anrechnung in der Bedarfsplanung





Job-Sharing im gesperrten Planungsbereich:

- Es wird Honorarobergrenze für die Praxis festgelegt!
- Überdurchschnittliche Praxen
 - Vergangene vier Abrechnungsquartale der Praxis plus 3 %
- Unterdurchschnittliche Praxen
 - Fachgruppenschnitt plus 25%





Job-Sharing im gesperrten Planungsbereich:

- Jobsharing in der Zulassungsvariante
 - Zwischen PP und KJP sowie umgekehrt möglich
- Job-Sharing in der Anstellungsvariante
 - KJP kann PP mit der Maßgabe der Beschränkung auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen anstellen
 - PP kann auch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anstellen

Achtung:

- Abrechnungsgenehmigung für Kinder und Jugendliche ist notwendig
- Gut zu wissen:
 - Richtlinienverfahren sind nicht relevant
 - Job-Sharing zwischen ärztlichen Psychotherapeuten und einem PP oder KJP ist nicht möglich





Ihr Draht zu uns



Service Center: 0231/94 32 - 1000

Team Praxisberatung: 0231/94 32 - 9400

praxisberatung@kvwl.de

Zulassungsausschuss für Psychotherapeuten

Tanja Scheffler 0231/ 94 32 - 3288

Anja Dänner 0231/ 94 32 - 3857

Elvira Drechsler 0231/ 94 32 - 3583

Stephanie Ellers 0231/ 94 32 - 1989

Sina Kischkat 0231/ 94 32 - 3586

PRAXISSTART (2)

BESUCHEN SIE UNS AUF WWW.PRAXISSTART.INFO



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!